

DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

oekom verlag

In diesem Heft

Beiträge

**Arbeits- und
Gesundheitsschutz:
Neuregelungen 2021** 1

**ISO/PAS 45005:
Neuer Leitfaden für den
Arbeitsschutz** 5

**Verordnung zur
Vermeidung von
Carbon Leakage:
Entwurf vorgelegt** 6

**Neuer Reaktortyp macht
Bioraffinerien effizienter** 10

Rubriken

Kurz gemeldet 12

Impressum 13

**Rechtsentscheid:
Erlaubnispflicht bei
Niederschlagswasser-
beseitigung** 14

**Neue und geänderte
Vorschriften** 15

Publikationen & Produkte 16

Termine 16

Arbeits- und Gesundheitsschutz: Neuregelungen 2021

Zu Beginn des Jahres 2021 sind wieder einige Neuregelungen im Arbeitsschutzrecht in Kraft getreten. Insbesondere gibt es erstmals eine (befristete) Arbeitsschutzverordnung mit Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Ergänzend wurde ein Entwurf zur Fortschreibung der SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel vorgelegt. Weitere Änderungen betreffen das Arbeitsschutzgesetz und das Auslaufen befristeter Bestandsschutzregelungen in der Arbeitsstättenverordnung.

Neue Corona- Arbeitsschutzverordnung

Die neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) ist am 21. Januar 2021 im Bundesanzeiger verkündet und fünf Tage später am 27. Januar in Kraft getreten. Die Verordnung beruht auf einer Änderung des Arbeitsschutzgesetzes vom 22. Dezember 2020 (neuer Absatz 3 in § 18 ArbSchG) im Zuge der Verkündung des Arbeitsschutzkontrollgesetzes. Demzufolge wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes Rechtsverordnungen für einen befristeten Zeitraum erlassen, in denen Arbeitgeber und die sonstigen verantwortliche Personen zu speziellen Maßnahmen verpflichtet werden können.

Im vorliegenden Fall dienen die in der Verordnung getroffenen Maßnahmen

dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen. Die Verordnung gilt vorläufig bis zum 15. März 2021; eine Verlängerung ist jedoch nicht ausgeschlossen. Abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern und weitergehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt. Für Tätigkeiten im Gesundheits- und Pflegebereich insbesondere im Zusammenhang mit an SARS-CoV-2 infizierten Personen gilt weiterhin die Biostoffverordnung. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gibt Maßnahmen zur Kontaktreduzierung im Betrieb und zur Bereitstellung von Mund-Nasen-Schutzmasken verbindlich vor. Im Einzelnen hat der Arbeitgeber folgende Maßnahmen zu treffen:

- Die Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 5 und 6 ArbSchG muss im Hinblick auf die Gesundheitsgefähr-